

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Jörg Strobel
Leipziger Straße 29

63329 Egelsbach

Antrag	2015-08
Datum	16.11.2015
Thema	Einführung einer wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung
Ausschuss	HFA

Sehr geehrter Herr Strobel,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungsrunde zu nehmen:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Die derzeit gültige Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Egelsbach wird durch die Einführung einer wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung abgelöst.
2. Die neue Satzung soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.
3. Gemäß Ausführung des Beschlusses des BVerwG vom 25.06.2014 (-BvR 668/10 und -BvR 2104/10) in dem die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einführung einer wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung entschieden und die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge für zulässig erklärt wurde, ist zu prüfen, ob für Egelsbach gemäß § 11a KAG ein oder mehrere Abrechnungsgebiete sinnvoll erscheinen.
4. Es dient der Klarstellung, dass bis zum Inkrafttreten der neuen wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung auf die Erhebung der aktuell noch nicht erhobenen Straßenbeiträge verzichtet wird. Wir verweisen auf den einstimmigen Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.09.2010, der weiterhin Gültigkeit besitzt.

Begründung

Die Einführung einer neuen gerechteren wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung ist für Egelsbach nicht neu. Ein erster Anlauf wurde bereits im Dezember 2007 unternommen und mit deutlicher Mehrheit im Parlament beschlossen. Die Umsetzung scheiterte jedoch am Einspruch des damaligen Bürgermeisters. Den von uns vorgeschlagenen Gang zum Verwaltungsgerichtshof in Kassel, wurde in der Folge abgelehnt.

Einen 2. Anlauf, den die WGE im Jahre 2013 im Parlament unternahm, wurde von der Mehrheit dieses Hauses mit dem Hinweis abgelehnt, da die Frage über die Zulässigkeit der wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung beim Bundesverwaltungsgericht zur endgültigen Entscheidung vorliege und diese abgewartet werden sollte. Weiterhin wurde argumentiert, dass die Festlegung entsprechender Abrechnungsgebiete, welches die Grundlage für die Festsetzung der Straßenbeiträge bildet, gesetzlich zwar bereits beschlossen, jedoch noch nicht die verwaltungsmäßige Umsetzung bzw. Anwendung klar definiert sei.

Die Anwendung der derzeit gültigen Straßenbeitragssatzung hat in der Vergangenheit immer wieder ihre Schwächen, auf die wir mehrfach hingewiesen haben, offenbart.

Wir halten die Erhebung der Beiträge nach der geltenden Straßenbeitragssatzung gegenüber allen Egelsbacher Bürgerinnen und Bürger nach wie vor für ungerecht.

Die Verteilung der Kosten bei Anwendung der wiederkehrenden Beitragssatzung auf alle Egelsbacher Bürger ist u. E. gerechter.

Nachdem nunmehr der Beschluss des BVerwG vom 25.06.2014 (-BvR 668/10 und -BvR 2104/10) vorliegt, in dem die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einführung einer wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung entschieden und die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge für zulässig erklärt worden ist, steht der Einführung der wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung für Egelsbach nichts mehr im Weg.

Die WGE geht, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, davon aus, dass sich der Gemeindevorstand an den einstimmigen Beschluss des Interfraktionellen Antrags vom 16.09.2010 hält und auf die Erhebung der aktuell noch nicht erhobenen Straßenbeiträge verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Müller
Fraktionsvorsitzender